

1005. Staatspersonal, 42-Stunden-Woche (Vollzug)

RRB Nr. 2117/1985 legt die Grundsätze für die Einführung der 42-Stunden-Woche ab 1. Januar 1987 als voraussichtlichen Zeitpunkt fest. Bezüglich der Einzelheiten ist auf die Erwägungen zu diesem Beschluss zu verweisen. Die mit dem Beschluss erteilten Aufträge gliedern sich in die bis Ende September 1985 anberaumte Phase des Vernehmlassungsverfahrens bei den Direktionen des Regierungsrates und der Staatskanzlei sowie bei den Vereinigten Verbänden des Staatspersonals, gefolgt von der Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat bis Ende Februar 1986. Die letztere Phase schliesst die Verifizierung der in die Voranschlagsrichtlinien für 1987 zu übernehmenden Zahlen von zusätzlichen Stellen aus betrieblichen Bereichen mit erhöhten Präsenzen und mehrschichtiger Arbeitszeit ein. Verschiedene Lösungsvarianten aus der verwaltungsinternen Vernehmlassung und einzelne in der Stellungnahme der Personalverbände aufgeworfene Probleme liessen es der Finanzdirektion als angezeigt erscheinen, vom Regierungsrat mit einer Traktandierten Umfrage in der Sitzung vom 11. Dezember 1985 Vorentscheide einzuholen. Diese betreffen – in Ergänzung zu den Grundsätzen gemäss RRB Nr. 2117/1985 – folgende Punkte:

a) Inkrafttreten der 42-Stunden-Woche

Der bisher noch provisorische Termin 1. Januar 1987 wird definitiv in Aussicht genommen.

b) Tägliche Verkürzung

– Im Rahmen der für die Ämter und Abteilungen der Zentralverwaltung bis Ende 1986 vorgesehenen Einführung der gleitenden Arbeitszeit bietet die Festsetzung der täglichen Soll-Zeit auf 8 Stunden 24 Minuten keinerlei Schwierigkeiten.

– Ausserhalb des Anwendungsbereiches der gleitenden Arbeitszeit gilt weiterhin die individuelle Schichtung mit der folgenden neuen täglichen Aufteilung:

– Montag bis Donnerstag 8 Stunden 25 Minuten

– Freitag 8 Stunden 20 Minuten

Vergleichsweise ist das Ende der Blockzeit bei den Banken von Montag bis Freitag auf 16.30 Uhr (am Donnerstag mindestens für Kassenpersonal auf 17.00 Uhr) festgesetzt.

c) Öffnungszeiten der Verwaltung

– Sie werden neu festgesetzt auf Montag bis Freitag 08.00–11.45 Uhr, 13.30–17.00 Uhr.

– Die einzelnen Dienststellen und die Telefonzentralen sind innerhalb dieser Zeiten besetzt zu halten.

– Die Direktionen haben die Schalteröffnungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Verwaltung nach den Benutzerbedürfnissen festzulegen. Zum Vergleich ist darauf hinzuweisen, dass die Banken auf dem Platz Zürich von Montag bis Freitag je durchgehend von 08.15 bis 16.30 Uhr (am Donnerstag mit Rücksicht auf den Abendverkauf bis 18.00 Uhr) geöffnet sind.

d) Rationalisierungsmassnahmen, Personalmehrbedarf

– Die tägliche Arbeitszeitverkürzung beträgt 24 Minuten. Sie ist weitgehend durch Straffung der Abläufe und Minderung von Leerzeiten auffangbar. Ausgaben für technische Rationalisierungshilfen unter diesem Titel können daher nur unter Nachweis fehlender Ausweichmöglichkeiten und mit äusserster Zurückhaltung in Frage kommen.

– Die notwendigen Personalvermehrungszahlen aus den Betriebsbereichen mit Schichtdienst und erhöhten Präsenzzeiten sind als Sonderkontingente für die 42-Stunden-Woche im Voranschlag 1987 einzustellen. Sie sind aufgrund der von den Direktionen in der Ver-

nehmlassung zum Grundsatzbeschluss gemeldeten und im Anschluss daran überprüften und bereinigten Unterlagen festzulegen, nach Massgabe ihre Umfangs aber vorerst nur in beschränktem Umfang und in jedem Fall verbunden mit dem Vorbehalt der Prüfung anderer Lösungen oder zeitlicher Befristungen bei Gelegenheit der konkreten Stellenplananträge freizugeben. Die Einzelheiten werden in den Richtlinien zum Voranschlag 1987 geregelt.

- Im übrigen unterliegen alle zusätzlichen Personal- und Sachausgaben dem allgemeinen Vorbehalt der Ergebnisse der vom Regierungsrat am 20. November 1985 beschlossenen und derzeit laufenden Rationalisierungsstudie.

e) Teilzeitbeschäftigungen, Stundenlohnverhältnisse

- Bei Teilzeitbeschäftigung bleibt der Beschäftigungsgrad unverändert, bezieht sich jedoch auf eine reduzierte Wochenstundenzahl, so dass sich umgerechnet ein erhöhter Stundenansatz ergibt. Eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades zur Beibehaltung oder Erhöhung der bisherigen Wochenstundenzahl ist grundsätzlich unzulässig.
- Die Stundenlohnansätze werden im Verhältnis der Verkürzung der Wochenarbeitszeit von 44 auf 42 Stunden, d. h. um 4,54%, erhöht.
- Vorbehalten bleiben Lohnfestsetzungen im Rahmen der Ortsübung oder anderer ausserreglementarischer Verhältnisse in besonderen Fällen.

f) Sonderformen der Arbeitszeitverkürzung

Nach dem Grundsatzbeschluss stehen die Vermeidung oder zumindest Milderung eines allfälligen Personalmehrbedarfs auch für Betriebe mit erhöhten Präsenzzeiten und/oder Mehrschichtdienst im Vordergrund. Aus dieser Zielsetzung heraus müssen für die Arbeitszeitverkürzung Auffanglösungen gesucht werden, die sich von täglichen Verkürzungen über Kombinationen von solchen mit ungekürzten Schichten unter Ausgleich bis zu durchgehend ungekürzten Schichten mit durchgehendem Ausgleich erstrecken können. Mitzubehalten ist auch die Form der bisherigen Arbeitszeitverkürzungen. Soweit diese bereits zu einer Häufung von Ausgleichstagen führen, sind im Abwägungsfall eher tägliche Verkürzungen angezeigt und umgekehrt. Jedenfalls kommt der Form des tageweisen Ausgleichs nur Vorrang zu, wenn sie der wirtschaftlichsten Lösung entspricht. Ein tageweiser Ausgleich ist im übrigen monatlich herzustellen und nicht aufzusparen und zu Ferienwochen zusammenzuhängen. Die Einteilung erfolgt nach Massgabe der dienstlichen Bedürfnisse.

g) Besondere Verhältnisse einzelner Personalgruppen

- Landwirtschaftliches Personal
Unter Vermeidung von Stellenvermehrungen ist auch für diese Personalgruppe in geeigneter Form eine Verkürzung um zwei Wochenstunden herbeizuführen.
- Feuerwehr- und Rettungsdienst Flughafen
Vorgesehen ist auch hier eine Verkürzung der bisherigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeits- und Präsenzzeit von 54 auf neu 52 Stunden.
- Volks-, Mittelschullehrer, Professoren der Universität
Eine Arbeitszeitverkürzung für diese Personalgruppen fällt wegen der spezifischen Bedingungen, bei Volks- und Mittelschullehrern auch wegen der Altersentlastungen ausser Betracht.
- Pfarrer
Auf das von der Pfarrerschaft vertretene Anliegen, die Verkürzung bei gleichbleibender Tagesarbeitszeit auf eine Verlängerung der Ferien umzulegen, kann nicht eingetreten werden. Arbeitszeitverkürzungen und Ferienverlängerungen sind sachlich zu trennen. Es ginge daher grundsätzlich und aus Gleichbehandlungsgründen nicht an, die Ferienregelung der Pfarrer unter dem Titel der Arbeitszeitverkürzung auszudehnen.

h) Übereinstimmung im Vorgehen der Rechtspflege

Obergericht und Verwaltungsgericht haben die Bereitschaft bekundet, sich der Arbeitszeitverkürzung der Verwaltung anzuschliessen. Festzuhalten ist, dass die beiden Gerichte auch bei koordiniertem Vorgehen in ihren Entscheidungen bezüglich Rationalisierungsmassnahmen und allfälliger Personalvermehrungen autonom sind.

i) Verordnungsänderungen

- Die Arbeitszeitverkürzung bedingt die Änderung von § 10 der Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung sowie von Anhang B § 1, Anhang C § 1 und Anhang D § 9 des Angestelltenreglements durch den Regierungsrat.
- Diese Änderungen sind rechtzeitig vor Inkrafttreten der Verkürzung zu beantragen.

k) Weiteres Vorgehen

Die Finanzdirektion wird ermächtigt, in den Budgetrichtlinien 1987 im Sinne der Erwägungen in Abschnitt d für die unter dem Titel der 42-Stunden-Woche im Voranschlag einzustellenden Sonderkontingente Antrag zu stellen.

l) Stellungnahme der Personalverbände

- Der Entwurf zum vorliegenden Bericht, jedoch ohne Zahlen des Personalmehrbedarfs, wurde gemäss RRB Nr. 2117/1985 den Vereinigten Verbänden des Staatspersonals und dem Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger zur Vernehmlassung unterbreitet. Mit Eingabe vom 24. Februar 1986 bringen die Vereinigten Verbände erneut Vorbehalte gegenüber der aus ihrer Sicht zu weit gehenden Zurückhaltung und insbesondere zum vorgesehenen Verzicht auf Einbezug der Lehrerschaft an und treten für flexible Ausgleichsregelungen für Pfarrer ein. Der Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger wiederholt mit Eingabe vom 20. Februar 1986 seine schon in der ersten Vernehmlassung vertretenen Anliegen, die Stellenpläne des Pflegepersonals der Arbeitszeitverkürzung entsprechend zu erhöhen und die Verkürzung in Form von ganzen Tagen zu gewähren.
- Am Verzicht auf den Einbezug der Lehrer in die Arbeitszeitverkürzung und auf zusammenhängenden Ausgleich für Pfarrer ist festzuhalten. Ebenso müssen Ausgleichslösungen ausschliesslich in ganzen Tagen für eine bestimmte Personalgruppe abgelehnt werden. Die Ausgleichsregelungen in den Betrieben richten sich nach den dienstlichen und Wirtschaftlichkeitsverhältnissen.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen sowie der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Vom Bericht der Finanzdirektion über die Einzelheiten des Vollzugs der 42-Stunden-Woche für das Staatspersonal und den darin enthaltenen ergänzenden Grundsätzen wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.

II. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit des Verwaltungs- und Betriebspersonals der Zentral- und Bezirksverwaltung sowie des Polizeikorps wird auf den 1. Januar 1987 auf 42 Stunden festgesetzt.

III. Die Öffnungszeiten der Verwaltung werden von Montag bis Freitag auf 08.00–11.45 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr festgesetzt. Die einzelnen Dienststellen und die Telefonzentralen sind innerhalb dieser Zeiten besetzt und erreichbar zu halten.

IV. Die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei werden eingeladen, die Arbeitszeitverkürzung gemäss den Grundsätzen von RRB Nr. 2117/1985 und des vorliegenden Beschlusses vorzubereiten und einzuleiten.

V. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, in den Budgetrichtlinien 1987 im Sinne der Erwägungen die für die Einführung der 42-Stunden-Woche im Voranschlag einzustellenden Sonderkontingente zu beantragen.

VI. Die Finanzdirektion wird eingeladen, weitere Einzelheiten des Vollzugs mit den beteiligten Direktionen und der Staatskanzlei zu regeln und vor Inkrafttreten der Arbeitszeitverkürzung die erforderlichen Verordnungsänderungen zu beantragen.

VII. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, den Kirchenrat, die römisch-katholische Zentralkommission und den kantonalen Ombudsmann.